

26.03.2024

Kleine Anfrage 3584

des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer (SPD)

Welche zeitlichen Begrenzungen bei der Kinderbetreuung gelten für angestellte Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen?

Die Kindertagespflege, die für mehr als 30 Prozent der U3-Kinder in Nordrhein-Westfalen die Betreuungsform darstellt, zeichnet sich durch familienähnliche Strukturen und kleine Betreuungssettings aus. Der § 22 des KiBiz regelt in Absatz 6, dass Kindertagespflege in Einzelfällen durch Personen im Anstellungsverhältnis erbracht werden kann. Im gleichen Absatz wird ausgeführt, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet werden muss. Die Begründung der jüngsten KiBiz-Novellierung spricht davon, dass lediglich in Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit etc.) ausnahmsweise von dem Grundsatz der persönlichen Zuordnung abgewichen und die Kindergruppe keinen regelmäßigen Wechseln ausgesetzt werden darf.¹ Das Arbeitsschutzgesetz (ArbZG) sieht für Arbeitnehmer nach 6 Stunden zwingend vor, die Arbeit um mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Bei einer Zuordnung zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson wäre demnach rechnerisch eine maximale Betreuungszeit von 30 Stunden die Woche bei Angestellten möglich.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Tagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis betreuen seit dem Kita-Jahr 2019/2020 Kinder in Nordrhein-Westfalen? (Bitte Entwicklung der Gesamtzahlen pro Kita-Jahr getrennt darstellen und der Zahl der selbstständigen Tagespflegepersonen gegenüberstellen.)
2. Wie viele Tagespflegepersonen sind seit dem Kita-Jahr 2020/2021 jeweils bei einem anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei einer Kindertagespflegeperson, die die QHB-Qualifizierung durchlaufen hat oder bei einer entsprechend qualifizierten sozialpädagogischen Fachkraft angestellt? (Bitte nach Kita-Jahren und Art des Anstellungsträgers differenzieren.)
3. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dafür, die Tagespflege vorrangig durch selbstständige Kindertagespflegepersonen anzubieten und die Anstellung von Kindertagespflegepersonen auf „Einzelfälle“ zu beschränken?

¹ Vgl. <https://intranet.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6726.pdf>, S. 96.

4. Wie können bei angestellten Tagespflegepersonen im Einklang mit dem Arbeitszeitgesetz Betreuungszeiten von mehr als 6 Stunden am Tag gewährleistet werden, ohne gegen die in § 22 (6) KiBiz vorgegebene Zuordnung zu einer bestimmten Tagespflegeperson zu verstoßen?
5. Wird die angekündigte Novellierung des KiBiz in dieser Legislaturperiode eine Konkretisierung vorsehen, um den arbeitsrechtlichen Vorschriften zur Mittagspause von angestellten Kindertagespflegepersonen Rechnung zu tragen?

Dr. Dennis Maelzer